



An IPV-Mitgliedsfirmen

KH/AW

16.01.2019

IPV-Position zur rechtlichen Einordnung von Dekorationsmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der Zentralen Stelle wurde im vergangenen Jahr die Frage nach der rechtlichen Einordnung von Dekorationsmitteln, die in Geschäften (z.B. Buchhandel, Drogerien) eingesetzt werden, aufgeworfen. Dies betrifft beispielsweise Geschenkpapier, Geschenkbänder, Geschenkfolien und Seidenpapiere.

Nach einer Stellungnahme des IPV zum Katalog der Zentralen Stelle ist nun an entsprechender Position (Produktgruppenblatt 31-000 Bürobedarf) aufgeführt: „Vor der Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ist zu prüfen, ob der jeweilige Gegenstand eine Verpackung im Sinne von §3 Abs 1 VerpackG i.V.m. Anlage 1 VerpackG darstellt.“.

Nach Ansicht des IPV ist nach dieser Prüfung eine Einstufung der oben genannten Dekorationsmittel als Verpackung zu verneinen. Es besteht daher keine Verpflichtung für diese Produkte Lizenzierungskosten an ein Duales System abzuführen.

Diese Ansicht wurde am 14.01.2019 durch ein Gutachten der Kanzlei Wüstenberg bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband Papier- und
Folienverpackung e.V. (IPV)

Karsten Hunger